



§ 1 · Name, Sitz und Farben

1. Der Verein führt den Namen „Sportverein Germania 1947 Esbeck e.V.“. Er hat den Sitz in Lippstadt-Esbeck und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Lippstadt unter der Nr. 339 eingetragen.
2. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 · Zweck und Aufgaben

1. Zweck des Vereins ist die Hebung und Förderung der Volksgesundheit durch planmäßige Pflege der Leibeserziehung. Er fördert die Bestrebung seiner Mitglieder unter Wahrung der im Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland verankerten Grundrechte durch Pflege und Ausübung verschiedener Sportarten sich körperlich, geistig und sittlich zu festigen, Kameradschaft und Freundschaft zu heben und den Gemeinschaftsgeist durch freiwillige Unterordnung unter die sportlichen Gesetze zu fördern.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 16.03.1976 (BGBI I. S. 613 ber. BGBI 1977 S. 269) in ihrer jeweils gültigen Fassung.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
6. Der Verein ist politisch, religiös und rassistisch neutral.

§ 3 · Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - und
 - b. Ehrenmitgliedern.
2. Alle Mitglieder haben gleiche Rechte und Pflichten.
3. Zu Ehrenmitgliedern können solche Personen ernannt werden, die sich um den Verein oder seine Bestrebungen besondere Verdienste (siehe Ehrungsordnung) erworben haben. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Jahreshauptversammlung.
4. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand.
5. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt,
 - b. Streichung,
 - c. Ausschluss nach § 4 dieser Satzung,
 - d. Tod.
6. zu 5. a): Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich an den Vorstand erfolgen. Das austretende Mitglied hat den vollen Jahresbeitrag zu entrichten.
7. zu 5. b): Der Vorstand nach § 12 dieser Satzung ist berechtigt, ein Vereinsmitglied zu streichen, wenn dieses Mitglied mindestens ein Jahr mit der Beitragszahlung in Verzug ist und trotz Aufforderung zur Beitragszahlung dieser Aufforderung nicht innerhalb eines halben Jahres nachkommt.
8. Der ausgehändigte Mitgliedsausweis ist dem geschäftsführenden Vorstand unaufgefordert zurückzugeben.

VEREINSSATZUNG

§ 4 · Ausschluss

1. Der Ausschluss eines Mitgliedes kann nur aus schwerwiegenden Gründen durch die Jahreshauptversammlung beschlossen werden. Ein schwerwiegender Grund liegt z. B. vor:
 - ⇒ bei Verstößen gegen die Ordnungen und Satzungen der Verbände, denen der Verein angeschlossen ist;
 - ⇒ bei Missachtung dieser Satzung;
 - ⇒ bei Verstößen gegen die Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen bzw. außerordentlichen Mitgliederversammlungen gem. §§ 8 u. 9 dieser Satzung;
 - ⇒ bei Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte und allgemeiner Schädigung des Ansehens und der Zwecke des Vereins;
 - ⇒ bei Ausnutzung des Vereins zu politischen Zwecken.
2. Der Ausschlussgrund ist dem ausgeschlossenen Mitglied bekanntzugeben. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats bei dem geschäftsführenden Vorstand Einspruch erheben. Über den Einspruch entscheidet die nächste Jahreshauptversammlung.

§ 5 · Stimmrecht

1. Stimm- und wahlberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Jugendliche Mitglieder ab 16 Jahren haben das Recht an den satzungsmäßigen Versammlungen teilzunehmen, jedoch ohne Stimmrecht.

§ 6 · Beiträge

1. Von den Mitgliedern ist ein Jahresbeitrag zu entrichten. Die Höhe des Vereinsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung festgesetzt. Er hat sich an den vom Landessportbund Nordrhein-Westfalen (LSB NW) festgesetzten Mindestbeiträgen zu orientieren und wird vom Kassenwart des geschäftsführenden Vorstandes eingezogen.
2. Sind dem Verein mehrere Abteilungen angegliedert und erheben diese Abteilungen zusätzliche Beiträge, so hat das jeweilige Abteilungsmitglied diese Beiträge zusätzlich an die jeweilige Abteilung zu entrichten.
3. Die Höhe des jeweiligen Abteilungsbeitrages wird durch die Jahreshauptversammlung der jeweiligen Abteilung festgesetzt. Die Beiträge stehen ausschließlich der jeweiligen Abteilung zur Verfügung und Verwaltung.
4. Aktive und passive Mitglieder (Senioren) einer Abteilung dürfen bei Begründung einer neuen Abteilung auf Dauer nicht der bisherigen Abteilung verlorengehen.

§ 7 · Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Jahreshauptversammlung (JHV) bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung;
 - b. die Jahreshauptversammlung bzw. die außerordentliche Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung;
 - c. der geschäftsführende Vorstand;
 - d. der erweiterte Vorstand;
 - e. der Abteilungsvorstand;
 - f. die Kassenprüfer.

VEREINSSATZUNG

§ 8 · Jahreshauptversammlung

1. Der geschäftsführende Vorstand hat jährlich alle Vereinsmitglieder (ab 16 Jahren) zu einer Jahreshauptversammlung einzuladen.
2. Die Einladung zur Jahreshauptversammlung hat spätestens eine Woche vorher durch Aushang an den Vereinstafeln oder ortsüblich in der Tagespresse zu erfolgen.
3. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
 - a. Berichte des Vorstandes und der Abteilungsvorstände;
 - b. Berichte der Kassenprüfer und Antrag auf Entlastung des Vorstandes;
 - c. Bestätigung oder Wahl von Obleuten;
 - d. Satzungsänderungen;
 - e. Neuwahlen;
 - f. Wahl der Kassenprüfer;
 - g. Verschiedenes.

§ 9 · Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden bei besonderen Anlässen vom Vorstand einberufen.
2. Der Vorstand ist dazu verpflichtet, wenn ein darauf gerichteter Antrag schriftlich und mit Begründung versehen von mindestens $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bei ihm eingereicht wird.
3. Die Bestimmungen des § 8 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.

§ 10 · Jahreshauptversammlung bzw. außerordentliche Mitgliederversammlung der jeweiligen Abteilung

1. Jede Abteilung hat jährlich einmal eine Jahreshauptversammlung durchzuführen. In der Jahreshauptversammlung werden die abteilungsinternen Regelungen getroffen.
2. Die §§ 8 u. 9 dieser Satzung finden entsprechende Anwendung.
3. Der geschäftsführende Vorstand nach § 11 dieser Satzung ist zur jeweiligen Jahreshauptversammlung bzw. zur außerordentlichen Mitgliederversammlung zu laden.

§ 11 · Geschäftsführender Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - a. 1. Vorsitzenden;
 - b. 2. Vorsitzenden;
 - c. Geschäftsführer;
 - d. Kassenwart;
 - e. Schriftführer.
2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes vertreten, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Versammlungsbeschlüsse nach §§ 8 u. 9 dieser Satzung, die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Überwachung der Abteilungen.
4. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über die Versammlungen ist ein Protokoll zu fertigen.

VEREINSSATZUNG

5. zu 1.a.: Der 1. Vorsitzende leitet die Vorstandssitzungen und die Versammlungen gemäß §§ 8 u. 9 dieser Satzung.
6. zu 1.b.: Der 2. Vorsitzende vertritt in allen Belangen den 1. Vorsitzenden im Verhinderungsfall.
7. zu 1.c.: Der Geschäftsführer hat die Vorsitzenden in allen Belangen zu unterstützen.
8. zu 1.d.: Der Kassenwart führt alle Kassengeschäfte und hat der Jahreshauptversammlung sowie in den Vorstandssitzungen einen Kassenbericht vorzulegen.
9. zu 1.e.: Der Schriftführer hat über alle Versammlungen ein Protokoll anzufertigen, in dem die Teilnehmer aufzuführen sind.

§ 12 · Erweiterter Vorstand

1. Zum erweiterten Vorstand gehören neben dem geschäftsführenden Vorstand:
 - a. Pressewart;
 - b. Sozialwart;
 - c. max. drei Beisitzer;
 - d. Abteilungsleiter oder Obleute.
2. Der erweiterte Vorstand unterstützt den geschäftsführenden Vorstand bei der Führung der Vereinsgeschäfte.
3. Er ist Kontrollorgan der Jahreshauptversammlung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand.
4. Er hat das Vetorecht gegenüber Beschlüssen des geschäftsführenden Vorstandes. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 13 · Abteilungsvorstand

1. Jede Abteilung hat mindestens folgende verantwortliche Mitarbeiter für die Dauer von drei Jahren zu wählen:
 - a. Abteilungsvorsitzenden;
 - b. Abteilungsgeschäftsführer;
 - c. Kassenwart;
 - d. Sportwart (im Bedarfsfall).
2. Im Übrigen können zur Leitung der Abteilung weitere Vereinsmitglieder gewählt werden.

§ 14 · Kassenprüfer

Die Prüfung der Jahresabrechnungen und der Kassengeschäfte obliegt zwei Kassenprüfern. Diese haben über das Ergebnis ihrer Prüfung der Jahreshauptversammlung und evtl. der außerordentlichen Mitgliederversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden von der JHV gewählt, und zwar mindestens immer einer, der im Vorjahr noch nicht Kassenprüfer war.

VEREINSSATZUNG

§ 15 · Wahlen

1. Der geschäftsführende und erweiterte Vorstand werden turnusgemäß auf die Dauer von drei Jahren im folgenden Rhythmus gewählt:
 - a. 1. Vorsitzender und Kassenwart. In der darauffolgenden JHV:
 - b. alle übrigen Vorstandsmitglieder gem. § 11 b., c. und e. sowie § 12 a.-c. dieser Satzung und evtl. Obleute.
2. Nichtanwesende Mitglieder können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Übernahme eines Amtes erklärt haben.

§ 16 · Abstimmungen

1. Bei Wahlen und sonstigen Abstimmungen entscheidet die einfache Stimmenmehrheit.
2. Eine Änderung der Satzung kann nur mit $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
3. Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
4. Auf Beschluss der Versammlung können auch geheime Wahlen und Abstimmungen durchgeführt werden.
5. Stimmenthaltungen sind entscheidungsneutral.

§ 17 · Berichtspflicht und Kontrollbefugnisse

1. Der Abteilungsvorstand hat den geschäftsführenden Vorstand über alle wichtigen Angelegenheiten der Abteilung rechtzeitig zu unterrichten. Z. B. bei Eintritt personeller Veränderungen in der Abteilungsführung, bei geplanten finanziellen Verpflichtungen der Abteilung, bei Eintritt sportgerichtlicher Verfahren etc..
2. Im Übrigen hat der geschäftsführende Vorstand eine jederzeitige Kontrollbefugnis.

§ 18 · Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lippstadt, die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports zu verwenden hat.